

Die Marktgemeinde Maria Enzersdorf beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

INHALTSVERZEICHNIS

<u>A. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN</u>	<u>2</u>
<u>B. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN</u>	<u>3</u>
<u>C. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP) - "SCREENING"</u>	<u>4</u>
<u>D. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG</u>	<u>18</u>
<u>E. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN</u>	<u>21</u>
<u>F. LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN</u>	<u>22</u>
<u>G. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIGITALE AUSFERTIGUNG</u>	<u>23</u>

A. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN

Änderungspunkt 1 – Großflächige Ausweisung von „Grünland-Freihalteflächen“

Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Grünland – Freihaltefläche (Gfrei)“ in landschaftlich bedeutenden Bereichen im „Barmhartstal“, „Mitteräcker“, „Rauchkogel“ und „Unteres Steinfeld“ .

→ Die Umweltauswirkungen werden im Kapitel C („Screening“) der beiliegenden „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer SUP“ näher untersucht.

Änderungspunkt 2 – Baulandabtausch „St. Gabriel“

Umwidmung von „Grünland-Parkanlage (Gp)“ in „Bauland-Sondergebiet (BS-12 und BS13)“ mit den Zusätzen „-12 = Kulturelle, religiöse, soziale und Bildungseinrichtungen / Büro- und Veranstaltungsräume, Seminarbetrieb“ und „-13 = Kinderbetreuung, Dienstleistungsbetriebe, Emissionsarme Betriebe“ im Norden von „St. Gabriel“ sowie umgekehrt von „Bauland-Sondergebiet (BS-12 und BS-13)“ in „Grünland-Parkanlage (Gp)“ südlich von „St. Gabriel“.

→ Die Umweltauswirkungen werden im Kapitel C („Screening“) der beiliegenden „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer SUP“ näher untersucht.

Änderungspunkt 3 – Änderung der Grünlandwidmungsart im Bereich bestehender „Geb‘s“

Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Grünland – Parkanlagen (Gp)“ im Bereich von bestehenden „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb)“ im westlichen Gemeindegebiet („Hochzone“) und im Bereich „St. Gabriel“.

→ Aufgrund der dadurch gegebenen „Geringfügigkeit“ sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

B. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN

- siehe umseitige Plandarstellungen - Entwürfe zur Änderung des Flächenwidmungsplanes als „Schwarz-Rot“-Darstellung
(2 Blätter - M 1:2.000)

C. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP) - "SCREENING"

Ziel der Erstabschätzung anhand der nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 ist es, abzuklären, ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich sind. Wenn diese Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer „SUP“) in Form eines „Umweltberichtes“ nicht erforderlich.

In der Kurzbeschreibung der geplanten Abänderungen (Kapitel 1) wurde bereits angeführt, für welche Änderungspunkte ein „Screening“ erforderlich erscheint und welche Änderungspunkte von vorne herein hinsichtlich ihrer möglichen Umweltauswirkungen so „geringfügig“ sind, dass die Durchführung eines „Screenings“ nicht erforderlich ist (siehe auch nachfolgende Auflistung).

<u>Änderungspunkte</u>	Vorgangsweise im Zuge der „SUP-Entscheidungsgrundlagen“
1) Großflächige Ausweisung von „Gfrei“	Screening → Behandlung im Kapitel 3
2) Baulandabtausch „St. Gabriel“	Screening → Behandlung im Kapitel 3
3) Änderung der Grünlandwidmungsart im Bereich bestehender „Geba“	von vorne herein „geringfügig“ → kein Screening erforderlich

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen (alle Änderungspunkte)

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	Die nächstgelegene Zone für Windkraftanlagen (IN 01) befindet sich über 5km südöstlich des Gemeindegebietes.
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konflikträchtigen Widmungen	ÄP1 und ÄP3: „Gfrei“ und „Gp“ Ausweisungen an der Gemeindegrenze zu Brunn a. Gebirge und Gießhübl stehen nicht im Konflikt mit angrenzenden Widmungen.
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - relevante Festlegungen	ÄP1: die betreffenden Bereiche liegen größtenteils innerhalb von

		<p>„landwirtschaftlichen Vorrangzonen“, die „eine besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen oder für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von Bedeutung sind“. Die geplante „Gfrei“ Ausweisung steht somit im Einklang mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm.</p> <p>ÄP2: Die derzeitige BS-Widmung ist mit einer „flächigen Siedlungsgrenze“ gemäß RegROP „Südliches Wiener Umland“ umschlossen.</p> <p>Da es sich beim ÄP2 um die „Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche“ bei gleichzeitiger „Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche“ handelt, sind keine Widersprüche zum Regionalen Raumordnungsprogramm feststellbar.</p>
Kleinregionales Rahmenkonzept	keines vorhanden	
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden - keine relevanten Informationen	Stand 2007 im Rahmen Erlassung „Örtliches Entwicklungskonzept“ (PZ: MENZ-ÖEK1-10310-GLF) Anm.: das ÖEK inkl. Grundlagenforschung befindet sich derzeit in Überarbeitung
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - relevante Aussagen	<p><u>ÄP1 u. ÄP3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - „Westlicher Gemeindebereich-Bereich mit übergeordneten Schutzbestimmungen/ Naherholungsbereiche“: u.a. „Absoluter Schutz der Grünlandflächen im westlichen Teil des Gemeindegebietes“ - „Östlicher Gemeindebereich – Vorfeld „St. Gabriel“ sowie Krottenbach/In den Schnablern: Absicherung und Attraktivierung des Grünraumbereiches westlich der Südstadt um das Missionshaus „St. Gabriel“ und Aufwertung des Grünzuges/ Naherholungsbereiches Krottenbach/ In den Schnablern“ <p><u>Die geplanten Grünlandwidmungen entsprechen den Festlegungen des rechtskräftigen ÖEKs.</u></p> <p><u>ÄP2:</u> Für den „Unternehmens-, Betriebs- und Dienstleistungsbereiche „St. Gabriel“ sind folgende Maßnahmen im ÖEK festgelegt: „Widmungsrechtlich Absicherung der Unternehmens-, Betriebs- und Dienstleistungszone in „St. Gabriel“ und der bestehenden Nutzungsverhältnisse. Verstärkte Berücksichtigung der ortsbildprägenden Bedeutung des Bereiches „St. Gabriel“ insbesondere in</p>

		Richtung Gabrierlerstraße (westliches „Vorfeld“) <u>Der geplante Baulandabtausch steht nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des rechtskräftigen ÖEKs.</u>
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - relevante Aussagen	Stand: Verordnung im Zuge ÖEK-Erlassung – GR-Beschluss: 26.03.2008 ergänzend zu bereits bei Punkt ÖEK angeführten Maßnahmen: ÄP1: <ul style="list-style-type: none"> • <i>Absoluter Schutz der Grünlandflächen im westlichen Teil des Gemeindegebietes (Bereich Landschaftsschutzgebiet und Naturpark) vor weiteren Einengungen.</i> • <i>„Sanfte Nutzung“ des Naherholungsbereiches unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen und der ökologischen Bedeutung des Bereiches.</i> • <i>Verbesserung der Vernetzung und der Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Naherholungsräume im westlichen Gemeindebereich bei gleichzeitiger Beachtung der Belastbarkeitsgrenzen.</i> • <i>Unterstützung des Weinbaus als den Landschaftscharakter mitbestimmendes Element.</i>
Prüfung von Standortgefahren(*)		
NÖ Atlas - Abfrage 20.02.2024		
Gefahrenzonenplan WLW (GZP)	GZP: Überlagerungen mit Gefahrenzonen	ÄP3: Der äußerste Randbereich der Parz. 718/2 im Bereich des „Geb 10“ liegt innerhalb von Gefahrenzonenfestlegung. Der GZP Einzugsbereich ist jedoch für die Art der geplanten Umwidmung nicht relevant. Quelle: GZP Maria Enzersdorf 2009
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	ABU: keine Überlagerungen	Abflussstudie Krottenbach, Gesamtkonzept zur geordneten Oberflächenentsorgung, 2004
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	Überlagerung mit gelber und oranger Klasse	ÄP1 und ÄP3: Überlagerungen mit gelben und orangen Gefahrenhinweisen. Aufgrund der geplanten Änderung der Grünlandwidmungsarten sind jedoch keine genaueren Untersuchungen notwendig. ÄP2: außerhalb von Gefahrenhinweisen
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	Keine Sturzprozesse im Umgebungsbereich der Änderungspunkte.
Hinweiskarte Hangwasser	einzelne, kleine Fließwege berührt	ÄP1 und ÄP3: mehrere Fließwege in den Änderungsbereichen, sie sind jedoch für die geplante „Gfrei“ bzw. „Gp“-Ausweisung nicht relevant. ÄP2: einzelne Fließwege mit Einzugsbereich zwischen 0,05 und 1ha im

		Bereich der geplanten Baulanderweiterung.
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	
Sonstige Quellen		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	irrelevant, ABU/GZP vollständig	Abflussuntersuchungen liegen vor (siehe oben)
Altstandorte und Altablagerungen (Cadenza-Modul)	Altstandort im Nahbereich	→ siehe Tabelle 2
e-Bodenkarte – Feuchtlage	teilweise Feuchtlage	ÄP1: teilweise Überlagerung der geplanten Gfrei-Ausweisung mit Böden mit mäßig feuchten bzw. wechselfeuchten Wasserverhältnisse gem. e-Bod; Wasserverhältnisse für „Gfrei“ nicht relevant Quelle: Digitale Bodenkarte Bundesforschungszentrum für Wald – Abfrage 21.02.2024
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage innerhalb eines Schutzgebietes	Der westliche Gemeindeteil – und damit auch Teilbereiche des ÄP1 und des ÄP3 - befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes und des Biosphärenpark „Wienerwald“. Die Änderung der Grünlandwidmungsart hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete, der geplante ÄP1 kann diesbezüglich sogar als „positiv“ eingestuft werden. Quelle: NÖ-Atlas – Abfrage 21.02.2024
Biosphärenpark	Lage innerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	Quelle: NÖ-Atlas – Abfrage 21.02.2024
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	Quelle: NÖ-Atlas – Abfrage 21.02.2024
Naturdenkmal	Naturdenkmal überlagert	ÄP1: Naturdenkmal „Feldahorn im Wällischhofwald“ befindet sich im Änderungsbereich. Die geplante „Gfrei“-Ausweisung hat keine negativen Auswirkungen auf das Naturdenkmal. Anmerkung: Eine Aktualisierung der Kenntlichmachung „Naturdenkmal“ im Flächenwidmungsplan erfolgt im Zuge der Auflage. Quelle: NÖ-Atlas – Abfrage 21.02.2024
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	Überlagerung mit Wald höherer Funktion	ÄP1 und ÄP2: einzelne Teilbereiche sind mit „Schutzfunktion“ gem. WEP überlagert → siehe Tabelle 2
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen(*)	relevante Nutzungen am/um Standort	→ siehe Tabelle 2

www.laerminfo.at	innerhalb kritischer Lärmzonen	→ siehe Tabelle 2
--	--------------------------------	-------------------

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen („Screening“) für die geplanten Änderungspunkte 1, 2 und 3

mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
<p>Änderungspunkt 1 – Großflächige Ausweisung von „Grünland-Freihalteflächen“ Änderungspunkt 2 – Baulandabtausch „St. Gabriel“ Änderungspunkt 3 – Änderung der Grünlandwidmungsart im Bereich bestehender „Geba“</p>				
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>ÄP1: Einige Waldflächen liegen innerhalb des Änderungsbereichs. Die geplante „Gfrei“-Ausweisung hat keine negativen Auswirkungen auf Wald mit der „Schutzfunktion“ sowie auf das Landschaftsschutzgebiet oder den Biosphärenpark.</p> <p>ÄP2: Im Norden und Süden des Missionshauses sind die bestehenden bestockten Parkflächen bzw. auch ein Teil der bebauten Sondergebietsflächen des Klosters teilweise mit der „Schutzfunktion“ gem. Waldentwicklungsplan überlagert. Beim Änderungsvorhaben handelt es sich um einen Baulandabtausch in gleichem Größenausmaß, wobei sowohl bei der Baulanderweiterung als auch bei der Rückwidmung diese Schutzwaldflächen betroffen sind (siehe nachfolgende Abbildung). Der nördliche, von der Baulanderweiterung betroffene Bereich besteht überwiegend aus einem in der Natur bereits bestehenden Weg bzw. aus einer Zufahrtsstraße.</p> <p>Demnach wird von keinen negativen Auswirkungen auf den Wald ausgegangen, da es sich im Prinzip um eine Verschiebung der Baulandfläche nach Norden hin handelt und</p>

				<p>sich das flächenmäßige Ausmaß der betroffenen Waldflächen nicht verändert.</p>  <p>Abb.: Auszug aus dem NÖ-Atlas mit Darstellung des Waldentwicklungsplanes, abgerufen am 21.02.2024</p>
<p>- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>keinerlei Hinweise</p>
<p>- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>ÄP1&ÄP3: Durch die Änderung der Grünlandwidmungsart ist bei gegenständlichen Vorhaben keine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Widmungssituation im Hinblick auf die „NÖ-Artenschutz-Verordnung“ festzustellen.</p> <p>ÄP2: Die geplante Baulanderweiterung betrifft einen anthropogen geformten und auch stark frequentierten Bereich am Rande einer Parkanlage im direkten Nahbereich zu</p>

				<p>bestehenden Gebäuden, wobei der östliche Bereich eine Zufahrt darstellt und im westlichen Bereich ein Fußweg verläuft. Es handelt sich um eine Verschiebung der bestehenden Baulandgrenze um ca. 10 m nach Norden. Im Gegenzug dazu wird im Süden eine ebenfalls bestehende Parkanlage um das gleiche Flächenausmaß erweitert. Es sind keine Hinweise auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung bekannt, wonach im Hinblick auf den flächengleichen Abtausch von Bauland- und Grünlandflächen keine negativen Auswirkungen auf Schutzgüter der NÖ-Artenschutzverordnung zu erwarten sind.</p>
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>ÄP2: Der östliche Bereich des Missionshauses „St. Gabriel“ ist als Altstandort mit dem Status „gemeldet“ gekennzeichnet (siehe untenstehende Abbildung). Aufgrund der geplanten Verschiebung der Baulandfläche nach Norden wird diesbezüglich nicht von Beeinträchtigungen ausgegangen.</p> <p>ÄP3: auf Parz. Nr. .457 im Bereich des „Geb 12“ befindet sich ein Altstandort mit dem Status „erfasst“, wobei aufgrund der Nutzungsstrukturen keine Standortgefahren durch die geplante Umwidmung feststellbar sind.</p>

				 <p>Quelle: „CADENZA“-Web – Abfrage 21.02.2024</p>
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Beeinträchtigung erkennbar
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>ÄP1: Derzeit besteht für die betreffenden Flächen eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von Wein- und Obstbau im westlichen Gemeindegebiet und in Form von Ackerbau und Selbsterntefeldern im östlichen Gemeindegebiet („unteres Steinfeld“). Im westlichen Gemeindegebiet sind auch Waldflächen betroffen. Die geplante „Gfrei“-Ausweisung liegt nicht im Widerspruch zu bestehenden Nutzungen.</p> <p>Die geplante „Gfrei“-Ausweisung steht weiters im Einklang mit der Zielsetzung der im Jänner 2024 beschlossenen Bausperre „MENZ-BS21-12678“ mit dem Ziel „der Umsetzung der Überarbeitung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ und die damit in Verbindung stehende, zukünftige räumliche Entwicklung der Marktgemeinde Maria Enzersdorf sinnvoll zu</p>

			<p>steuern, insbesondere durch die folgenden, im Entwurf des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ vorgesehenen Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eignungsbereiche für die Festlegung von „Gfrei“ bzw. für die Festlegung von gleichwertigen Maßnahmen der Flächenwidmungs- und/oder Bebauungsplanung unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Leitfunktionen (Natur- und Landschaftsschutz, Wein- und Obstbau, Erhalt der ortsbildprägenden bestehenden Gehölzstreifen und der landwirtschaftlich/gärtnerischen Nutzung, Entwicklungsbereich für zentrale öffentliche Funktionen, Erneuerbare Energie,...) • Absicherung des Weinbaus <p>(Auszug)</p> <p>ÄP2: Nutzung als Parkanlage mit Wegeföhrung und Zufahrten. Durch den Baulandabtausch sind keine Konflikte erkennbar.</p> <p>ÄP3: Es handelt sich um die Gartenbereiche der bestehenden GebS. Durch die Änderung der Grünlandwidmungsart sind keine Konflikte erkennbar.</p>
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Laut der Lärmkarte des Bundesministeriums (www.lärminfo.at - Abfrage vom 21.02.2024) liegen alle Änderungsbereich zumindest teilweise innerhalb kritischer Lärmzonen.</p> <p>Für die Änderung der Grünlandwidmungsart bei den Änderungspunkten ÄP1 und ÄP3 ist die Lärmbelastung nicht von Relevanz.</p> <p>Für die Verschiebung des Baulandsondergebietes bei ÄP2 ist festzuhalten, dass lediglich der westlichste Bereich im Nahbereich zur „Gabrielerstraße“ von erhöhter Lärmbelastung betroffen ist, so wie nahezu entlang sämtlicher Verkehrsflächen im Gemeindegebiet auch.</p>

				<p>Aus der Sicht der MGM Maria Enzersdorf ist dazu festzustellen, dass gemäß der vorliegenden Lärmkarte auch alle umliegenden Bereiche eine ähnlich hohe Lärmbelastung wie im gegenständlichen Abschnitt aufweisen, sodass aus der Sicht der Gemeinde diese Lärmbelastung „das tatsächlich ortsübliche Ausmaß“ im Sinne der Bestimmungen des §3 der „NÖ-Lärmschutzverordnung“ nicht übersteigt.</p> <p>Zudem sind bei „Bauland-Sondergebiet (BS)“ gem. „Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen“ keine Grenzwerte festgelegt.</p>
- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine sonstigen relevanten Emissionsquellen im Nahbereich
- Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>ÄP1: Die betreffenden Grünlandflächen haben hinsichtlich Erholungsfunktion eine große Bedeutung, insbesondere im westlichen Gemeindebereich (Naherholungsgebiete, Spazier- und Wanderwege etc.). Durch die geplante Ausweisung als „Gfrei“ ist diesbezüglich keine Verschlechterung zu erwarten.</p> <p>ÄP2: Der Änderungspunkt betrifft die Parkanlagen im Süden und Norden des Missionshauses „St. Gabriel“, die (zeitlich beschränkt) auch öffentlich zugänglich sind. Da es sich um einen Flächenabtausch in gleichem Größenausmaß zwischen Parkanlage und Sondergebiet handelt, ist diesbezüglich nicht von negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion auszugehen.</p> <p>ÄP3: Bei dem Änderungspunkt handelt es sich um die Änderung der Grünlandwidmungsart im Bereich von privaten Hausgärten o.ä. ohne öffentlicher Erholungsfunktion.</p>
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch alle drei geplanten Abänderungen ergeben sich keine Verschlechterungen im Hinblick auf die derzeit gegebene Verkehrssituation.

- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf den ÖPNV.
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es sind keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit erkennbar.
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>ÄP1: Die Ruine „Rauchkogel“ steht unter Denkmalschutz, der direkte Umgebungsbereich ist als „Grünland-Parkanlage (Gp)“ gewidmet. Die geplanten Freiflächen und damit die Freihaltung von landwirtschaftlicher Bebauung im Nahbereich zur Ruine sind somit im Hinblick auf Einsehbarkeit und Wirkung als positiv einzustufen.</p> <p>ÄP2: Die Gebäude des Missionshauses „St. Gabriel“ stehen großteils unter Denkmalschutz. Der Baulandabtausch hat jedoch keine negativen Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte.</p> <p>ÄP3: Auf den von der Umwidmung betroffenen Parz. Nrn. 718/2 und . 288 befinden sich Gebäude „Geb10“ („Schottenhof“) und „Geb14“ unter Denkmalschutz. Die Änderung der Grünlandwidmungsart hat keine negativen Auswirkungen auf die denkmalgeschützten Objekte.</p> <p>Anmerkung: Eine Aktualisierung der Kenntlichmachung „Baulichkeit unter Denkmalschutz“ im Flächenwidmungsplan erfolgt im Zuge der Auflage.</p>
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>ÄP1: Die geplante Ausweisung von Freihalteflächen hat keine negativen Auswirkungen auf das Orts- oder Landschaftsbild. Durch die geplanten Änderungen sollen die betreffenden Bereiche von der Ansiedlungen von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden wie Hallen oder Ställen freigehalten würden und ist somit positiv hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes einzustufen. Die Abgrenzung der Freihalteflächen erfolgte unter Berücksichtigung der Topografie und der Einsehbarkeit aus dem öffentlichen Raum.</p>
- Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

				<p>ÄP2: Da es sich um einen Baulandabtausch und somit um eine geringfügige Verschiebung der Baulandgrenzen nach Norden hin handelt und der Bereich ohnehin dem „Gesamtensemble“ des Missionshauses zuzuschreiben ist, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Ortsbild ausgegangen. Der Bereich liegt innerhalb der Mauern rund um das Missionshaus und ist auch aufgrund der Vegetation in den Parkanlagen von außen schwer einsehbar. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht gegeben.</p> <p>ÄP3: Die geplante Änderung der Grünlandwidmungsart hat keine Auswirkungen auf das Orts- oder Landschaftsbild.</p>
--	--	--	--	--

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der geplanten Abänderungen

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
Alle Änderungspunkte				
Boden:				
- Bodenverbrauch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei den Änderungspunkten ÄP1 und ÄP3 sind keine Baulandflächen betroffen. Beim ÄP1 kann durch die Gfrei-Ausweisung und somit der langfristigen Freihaltung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation hinsichtlich Bodenverbrauch und Versiegelungsgrad erreicht werden. Beim ÄP2 handelt es sich um einen Abtausch von Bauland- und Grünlandflächen, der somit keine negativen Auswirkungen auf den Bodenverbrauch bzw. auf den Versiegelungsgrad hat.
- Versiegelungsgrad	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Klima:				
- Mikroklima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Widmungsänderungen und der sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten sind keine relevanten negativen klimatischen Auswirkungen (insbesondere im Hinblick auf „Durchlüftung“) gegenüber der jetzigen Nutzungssituation zu erwarten. Es wird daher auch bezüglich „Klima“ von keinen kumulativen Auswirkungen ausgegangen.
Wasser:				
- Stoffeintrag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Widmungsänderungen wird von keinen kumulativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ durch „Stoffeintrag, Erschöpfung oder Uferfreihaltung“ ausgegangen. Es sind keine Gewässerflächen von den geplanten Umwidmungen betroffen.
- Erschöpfung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Uferfreihaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

D. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

ALLGEMEINES

In Niederösterreich wurden diverse Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie¹ und gemäß Vogelschutzrichtlinie² bei der EU-Kommission nominiert, die zwischenzeitlich durch Verordnung der NÖ-Landesregierung zu besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Europaschutzgebiet“ erklärt wurden (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“ (LGBl.Nr. 48/2016). In den betreffenden „Schutzgebieten“ (Vogelschutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)) werden gemäß LGBl.Nr. 48/2016 bestimmte „Schutzgegenstände“ (Lebensraumtypen bzw. Tier- und Pflanzenarten), „Erhaltungsziele“ und „notwendige Erhaltungsmaßnahmen“ festgelegt.

VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS § 2 NÖ-ROG 2014

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 idgF. über die **„Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten“** ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Überprüfung vorzunehmen, welche die Verträglichkeit der geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan / Örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes untersucht³.

Hinsichtlich der im gegenständlichen Fall geplanten Abänderungen kann Folgendes festgestellt werden:

Innerhalb der Marktgemeinde Maria Enzersdorf sind Flächen im Südwesten des Gemeindegebietes, rund um den „Kalenderberg“ bis zum Siedlungsgebiet des Ortsbereiches Maria Enzersdorf und der „Hochzone“ im Westen von Maria Enzersdorf, von „Natura2000“ – Festlegungen (Natura2000 - FFH bzw. VS-Gebiet Nr. 11 „Wienerwald - Thermenregion“) betroffen.

Alle Änderungspunkte liegen außerhalb von „Natura 2000“-Festlegungen betroffenen Flächen.

Der geringste Abstand der geplanten Widmungsänderungen im Bereich des Änderungspunktes 3 zu diesen nächstgelegenen, von „Natura 2000“-Festlegungen betroffenen Flächen beträgt über 70m.

Unter Berücksichtigung des Inhalts sowie Umfangs der geplanten Änderungen wird aus Sicht des Planverfassers bzw. der Marktgemeinde Maria Enzersdorf davon ausgegangen, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der innerhalb der nächstgelegenen

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH-Richtlinie)

² Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

³ vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.: *„Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.“*

„Natura2000“-Gebiete festgelegten Schutzobjekte und daher keine „voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen“ von Europaschutzgebieten im Sinne des §2 NÖROG 2014 idgF. - auch nicht durch „Ausstrahlungseffekte“ - zu erwarten sind.

NATURA 2000 „VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“ gem. § 2 NÖ-ROG 2014 i.d.g.F. (Planprüfung)

DOKUMENTATION ÜBER AUSSTRAHLUNGS- UND ÜBERLAGERUNGSWIRKUNG

Änderungs- punkte	Lage zu Europaschutzgebiet; betroffenes Gebiet (siehe umseitige Plandarstellung im Maßstab 1:15.000)	Beurteilung: Überlagerungs- oder Ausstrahlungs- wirkung auf Schutzgebiete	beigelegte Prüfunterlagen, Anmerkungen
Alle Abänderungen	Lage außerhalb von „Natura 2000“-Flächen (Der geringste Abstand der geplanten Widmungsänderungen zu den nächstgelegenen „Natura2000“-Flächen beträgt über 70m.)	Keine Überlagerungs- oder Ausstrahlungs- wirkung	Aufgrund der Art bzw. der Charakteristik der geplanten Widmungsänderungen (ÄP1 und ÄP3) sowie des großen Abstandes zu „Natura 2000“-Flächen (ÄP2) sind keine „erheblichen Beeinträchtigungen“ von Europaschutzgebieten zu erwarten, sodass aus der Sicht der Gemeinde und des Planverfassers eine weitere vertiefende Untersuchung im Zuge der „Verträglichkeitsprüfung“ von Europaschutzgebieten entfallen kann.

Zusammenfassend wird seitens der Gemeinde sowie des Planverfassers davon ausgegangen, dass durch die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes keine voraussichtlich erheblich negativen Beeinträchtigungen im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idgF. verursacht werden, und dass somit keine weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der „Naturverträglichkeitsprüfung“ für die geplanten Abänderungen erforderlich sind.

ARTENSCHUTZ

Hinsichtlich der geplanten Abänderungen wird in der Tabelle 2 des „Screenings“ im Kapitel C der gegenständlichen „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“ festgestellt, dass dadurch - auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gem. NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2 idgF.) - keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Detail wird Folgendes festgestellt:

ÄP1: Durch die Änderung der Grünlandwidmungsart ist bei gegenständlichem Vorhaben keine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Widmungssituation im Hinblick auf die „NÖ-Artenschutz-Verordnung“ festzustellen. Die Änderung hat eine Absicherung des natürlichen Bestandes zum Ziel und wird durch die Freihaltung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden als positiv hinsichtlich Auswirkungen auf den Artenschutz eingestuft.

ÄP2: Die geplante Baulanderweiterung betrifft einen anthropogen geformten und auch stark frequentierten Bereich am Rande einer Parkanlage im direkten Nahbereich zu bestehenden Gebäuden, wobei der östliche Bereich eine Zufahrt darstellt und im westlichen Bereich ein Fußweg verläuft. Es handelt sich um eine Verschiebung der bestehenden Baulandgrenze um ca. 10 m nach Norden. Im Gegenzug dazu wird im Süden eine ebenfalls bestehende Parkanlage um das gleiche Flächenausmaß erweitert. Es sind keine Hinweise auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung bekannt, wonach im Hinblick auf den flächengleichen Abtausch von Bauland- und Grünlandflächen keine negativen Auswirkungen auf Schutzgüter der NÖ-Artenschutzverordnung zu erwarten sind

ÄP3: Durch die Änderung der Grünlandwidmungsart ist bei gegenständlichen Vorhaben keine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Widmungssituation im Hinblick auf die „NÖ-Artenschutz-Verordnung“ festzustellen. Es sind überwiegend private Hausgärten von der Änderung betroffen.

E. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte vom Inhalt und/oder Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 3
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -

B: SUP obligatorisch durchzuführen

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	SUP erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich. 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich. 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 1, 2	

F. LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten bzw. Maßnahmen
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	<input type="checkbox"/>	
Wildbach- und Lawinenverbauung	<input type="checkbox"/>	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserbau	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsverbund Ostregion	<input type="checkbox"/>	
Militärkommando NÖ	<input type="checkbox"/>	
Welterbemanagement	<input type="checkbox"/>	
Straßenbauabteilung	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Landesstraßenplanung	<input type="checkbox"/>	
Fachgebiet Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Keine Konsultation erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	

G. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIGITALE AUSFERTIGUNG

Die vorliegenden Unterlagen („Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“) werden unter dem Dateinamen

„Haselberger_MariaEnzersdorf_Oerop_30_Aenderung_FWP_MENZ_FAE30_12651_SUP.zip“

in der „Fabasoft-Cloud“ der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ-Landesregierung digital bereitgestellt.